

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Thüringer Verwaltungskostenordnung  
für den Geschäftsbereich des Innenministeriums  
Vom 8. Dezember 2010**

Aufgrund des § 21 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592), verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1**

Die Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Innenministeriums vom 27. März 2008 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Dezember 2009 (GVBl. S. 778), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft" gestrichen.

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In der Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis wird in Nummer 10 das Wort "Lebenspartnerschaften" durch das Wort "(aufgehoben)" ersetzt.
- b) Das Verwaltungskostenverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - aa) In den Nummern 9.2 und 9.3 werden jeweils die Worte "in Verbindung mit § 6 Abs. 4" gestrichen.
  - bb) Die Nummer 10 Lebenspartnerschaften wird aufgehoben.
  - cc) Die Nummer 12 Personenstandswesen erhält folgende Fassung:

<b>„12</b>	<b>Personenstandswesen</b> Öffentliche Leistungen nach dem Personenstandsgesetz (PStG) vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) in der jeweils geltenden Fassung und der Personenstandsverordnung (PStV) vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263) in der jeweils geltenden Fassung	
12.1	die Führung der Personenstandsbücher (-register) und die hierzu notwendigen Eintragungen	gebührenfrei
12.2	Geburts- und Sterbebescheinigungen	gebührenfrei
12.3	Bescheinigungen über die Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft	gebührenfrei
12.4	Bescheinigungen über Totgeburten sowie über die Anzeige eines Sterbefalles oder einer Totgeburt	gebührenfrei
12.5	Personenstandsurkunden, wenn sie von der diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines in der Bundesrepublik Deutschland vertretenen ausländischen Staates oder einer ausländischen Behörde beantragt werden, sofern dies vertraglich vereinbart ist oder die Urkunden im amtlichen Interesse erbeten werden oder sonst die Gegenseitigkeit zur Ausstellung gebührenfreier Personenstandsurkunden verbürgt ist	gebührenfrei
12.6	Bestimmung eines Ehenamens oder Lebenspartnerschaftsnamens im Zusammenhang mit der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft	gebührenfrei
12.7	Öffentliche Beglaubigung der Erklärung der Eltern zur Bestimmung des Geburtsnamens ihres Kindes nach § 1617 BGB	gebührenfrei
12.8	Ehefähigkeitszeugnis für einen Deutschen, wenn dies im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist	gebührenfrei
12.9	Erteilung einer Bescheinigung, wenn sie zum Nachweis der Namensführung in der Ehe oder Lebenspartnerschaft zusammen mit der Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde erteilt wird	gebührenfrei

12.10	Prüfung der Ehevoraussetzungen, der Voraussetzungen für die Begründung der Lebenspartnerschaft oder der Voraussetzungen zur Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (§§ 13, 17 und 39 Abs. 1 PStG)	
12.10.1	bei der Anmeldung der Eheschließung, Begründung der Lebenspartnerschaft oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	40,00
12.10.2	bei der Anmeldung der Eheschließung, Begründung der Lebenspartnerschaft oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	70,00
12.10.3	erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen oder der Voraussetzungen für die Begründung der Lebenspartnerschaft, soweit diese wegen falscher oder unterlassener Angaben notwendig wird (§ 29 Abs. 2 und § 30 PStV)	20,00
12.11	Vornahme der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft (§§ 14 und 17 PStG)	
12.11.1	in den Amtsräumen des Standesamtes	
12.11.1.1	während der allgemeinen Öffnungszeit des Standesamtes	20,00
12.11.1.2	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeit des Standesamtes, ausgenommen Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft bei lebensgefährlicher Erkrankung	50,00
12.11.2	außerhalb der Amtsräume des Standesamtes	
12.11.2.1	während der allgemeinen Öffnungszeit	40,00
12.11.2.2	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeit des Standesamtes, ausgenommen Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft bei lebensgefährlicher Erkrankung	70,00
12.11.3	Zuschlag zu Nr. 12.11.1 und 12.11.2 bei Vornahme der Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft bei einem anderen als dem für die Anmeldung zuständigen Standesamt	20,00
12.12	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Staatenlosen oder einen Ausländer (§ 39 Abs. 3 PStG)	50,00
12.13	Beurkundung einer im Ausland oder vor ermächtigten Personen im Inland geschlossenen Ehe oder Lebenspartnerschaft (§ 34 Abs. 1 und 2, § 35 Abs. 1 und 2 PStG)	70,00
12.14	nachträgliche Beurkundung einer Geburt im Ausland (§ 36 Abs. 1 PStG)	60,00
12.15	Beurkundung eines im Ausland eingetretenen Sterbefalls (§ 36 Abs. 1 PStG)	40,00
12.16	Aufnahme einer Niederschrift über eine Versicherung an Eides statt (§ 9 Abs. 2 Satz 2 PStG)	25,00
12.17	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften (§ 41 Abs. 1, § 42 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 PStG)	25,00
12.18	Erteilung einer Bescheinigung über eine Erklärung zur Namensführung (§ 46 PStV)	10,00

12.19	Ausstellung von Personenstandsunterlagen, eines beglaubigten Registerauszuges oder einer beglaubigten Abschrift aus der Sammlung der Todeserklärungen (§ 55 Abs. 1, § 67 Abs. 3 und § 77 Abs. 3 PStG)	10,00
12.20	Eintragungen in ein internationales Stammbuch der Familie (§ 52 PStV)	10,00
12.21	Erteilung einer Auskunft aus einem Personenstandsbuch oder einem Personenstandsregister oder die Gewährung der Einsicht in ein Personenstandsregister oder Personenstandsbuch (§ 62 Abs. 1 und Abs. 2 Halbsatz 1, § 67 Abs. 3 und § 76 Abs. 2 PStG)	7,00
12.22	Erteilung einer Auskunft aus oder die Gewährung der Einsicht in eine Sammelakte (§ 62 Abs. 2 Halbsatz 2 PStG)	10,00
12.23	Übermittlung der Beurkundungsdaten durch das registerführende Standesamt an das Ausstellungsstandesamt (§ 56 Abs. 4 Satz 1 PStG)	8,00
12.24	Ausdruck und Beglaubigung einer Personenstandsurkunde durch ein anderes als das für die Ausstellung zuständige Standesamt (§ 56 Abs. 4 Satz 2 PStG)	10,00
12.25	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür entweder Datum oder Standesamtsbezirk oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können (§ 62 Abs. 2, § 67 Abs. 3 und § 76 Abs. 2 PStG)	je nach Aufwand 25,00 bis 100,00
12.26	Auslagen	in voller Höhe
12.26.1	Fernsprech- und Portogebühren mit Ausnahme der einfachen Beförderungsgebühr	
12.26.2	Vergütung für einen hinzugezogenen Dolmetscher	
12.26.3	auf Wunsch der Eheschließenden oder die Lebenspartnerschaft Begründenden veranlasste Kosten für die Bereitstellung von Räumen	
12.26.4	Beträge, die anderen in- oder ausländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten zustehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen an die Behörden, Einrichtungen oder Beamten keine Zahlungen zu leisten sind"	

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Erfurt, den 8. Dezember 2010

Die Landesregierung

Die Ministerpräsidentin

Der Innenminister

Ch. Lieberknecht

Geibert